

Bußgeldbescheid

Aktenzeichen: 93485114/104

 Stadt Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen
 Gegen Postzustellungsurkunde

 Dienststelle:
 Fachbereich 4-6-30
 Bereich: Recht

 Dienstgebäude:
 Schwartzstraße 72 (Rathaus - 6.
 Etage)

Bearbeiter/In:

Telefon:

Telefax:

 Zimmernummer:
 672


 stadt
 oberhausen
 Der Oberbürgermeister
 46042 Oberhausen

 Bankverbindung:
 Konto 148 148
 Sparkasse Oberhausen
 BLZ 365 500 00

10.03.2009

Geburtsname:

Geburtstag:

Geburtsort:

Führerscheinklasse:

ausgestellt am:

durch:

Verteidiger/ Zustellungsbevollmächtigter

Sehr geehrte

 Ihnen wird zur Last gelegt, am 25.11.2008 um 13:07 Uhr in
 Oberhausen

BAB 2 RF Oberhausen Km 1,250

als Halter des Obusses

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:

Sie hielten als Führer des <kennzeichnungspflicht. Kfz mit gefährlichen Gütern (zGG über 3,5t)/
 Kraftomnibusses mit Fahrgästen> bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Autobahn
 den Mindestabstand von 50 m von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht ein.
 § 4 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 15 BKat; § 3 Abs. 4 BKatV

Bemerkungen/ Tatfolgen:

Beweismittel:

Zeugenaussage

Film-Nr. 080077A Bild-Nr. 00010

Zeugen:

PK'in, PP_Düsseldorf_VI3_VD

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit wird gegen Sie

1. eine Geldbuße	festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von	75,00 Euro
2. ein Fahrverbot	angeordnet (§ 25 StVG) auf die Dauer von 0 Monat(en)	
3. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen		
(§§ 105, 107 OWiG i. V. m. §§ 464 (1), 465 StPO)		
4. Punkte: 03		
	Gebühr	20,00 Euro
	Auslagen der Verwaltung	3,50 Euro
	Auslagen der Polizei	0,00 Euro
	sonstige Auslagen	0,00 Euro
		<u>98,50 Euro</u>

Im Auftrag

 Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsaufforderung
 sowie Hinweise für den Fall des Einspruchs und
 Fahrverbots siehe Rückseite!

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!

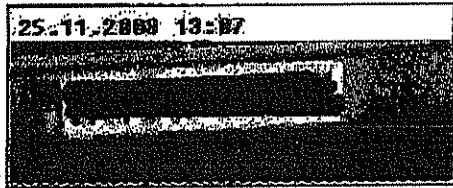
Aktenzeichen: 009348511

Tattag: 25.11.2008

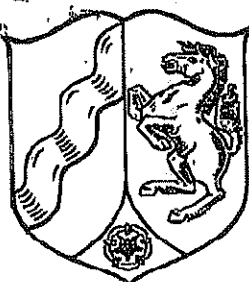
Tatzeit: 13:07

Tatort: Oberhausen, BAB 2 RF Oberhausen Km 1,250

PKW: [REDACTED]



Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Oberhausen

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren

gegen

geboren am

wohnhaft

deutscher Staatsangehöriger

Verteidiger:

Rechtsanwalt

Das Verfahren wird nach Anhörung des Betroffenen nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt, weil eine Ahndung nicht geboten erscheint.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse (§§ 46 OWiG, 467 Abs. 1 StPO).

Die dem Betroffenen entstandenen notwendigen Auslagen werden aus Billigkeitsgründen der Staatskasse nicht auferlegt (§§ 46 OWiG, 467 Abs. 4 StPO).

Oberhausen, 22.10.2009

Amtsgericht

Richterin am Amtsgericht



Justizobersekretärin